



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die Entwicklung der Corveyer Schutz- und
Vogteiverhältnisse von der Gründung des Klosters im
Jahre 823 bis zum Abschluß der Erbschutzverträge des
Jahres 1434**

Klohn, Otto

Hildesheim, 1914

Fünftes Kapitel: Der wechselnde Anschluß der Abtei Corveys an Köln,
Paderborn, Braunschweig und Hessen seit dem Jahre 1180 bis zum Ende
des 14. Jahrhunderts.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-67709](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-67709)

Fünftes Kapitel.

Der wechselnde Anschluß der Abtei Corvey an Köln, Paderborn, Braunschweig und Hessen seit dem Jahre 1180 bis zum Ende des 14. Jahrhunderts.

Wir sahen,¹⁾ daß Heinrich der Löwe auf dem Reichstage zu Würzburg im Januar des Jahres 1180 durch Spruch des Fürstengerichts in des Reiches Acht erklärt worden war und aller Allode und Lehen verlustig ging. Am 13. April desselben Jahres entschied Kaiser Friedrich mit den Fürsten in Gelnhausen über das Schicksal des sächsischen Herzogtums.²⁾ Es wurde vollkommen zerstückelt, alle Kirchenlehen, die der gestürzte Herzog damit verbunden hatte, wieder davon abgetrennt. Das in den Diözesen Köln und Paderborn gelegene Land erhielt als erbliches Reichslehen der Kölner Kirche Philipp von Heinsburg, Erzbischof von Köln, mit dem Titel eines Herzogs von Westfalen und Engern. Die Gebiete an der mittleren und unteren Elbe hingegen fielen als Herzogtum Sachsen an den Askanier Grafen Bernhard von Anhalt.

Bervollständigt wurde die Entscheidung der Fürsten auf dem Reichstage zu Erfurt am 10. November 1181.³⁾ Die Verteilung der Lehen Heinrichs des Löwen wurde aufrecht erhalten,

¹⁾ S. 46.

²⁾ Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 13. April 1180, Gelnhausen, MG, LL IV 163. — Annales Pegavienses zu 1180 (MG, SS XVI). — Annales Stadenses zu 1180 (MG, SS XVI). — Annales Colonienses maximi zu 1180 (MG, SS XVII). — Arnold von Lübeck Chronica Slavorum II 22 (MG, SS XXI). — Havemann I 224. — Giesebrecht V 2. Abteilung 922. — Prutz 324. — Philippson 233. — Toeche, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Kaiser Heinrich VI. Leipzig, 1867 S. 25. — Wilmanns, Kaiserurkunden II 240. — Nitzsch II 304. — Heinemann I 255. — Jansen 10. — Jastrow-Winter 586. — Güterbock 185.

³⁾ Annales Pegavienses zu 1181 (MG, SS XVI). — Annales S. Petri Erphesfordenses zu 1181 (MG, SS XVI). — Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum II 24 (MG, SS XXI). — Havemann I 238. — Giesebrecht V 2. Abteilung 944. — Prutz 348. — Philippson 261. — Nitzsch II 306. — Heinemann I 265. — Jastrow-Winter 592. — Güterbock 186.

jedoch sollten alle seine Allode vor allem Braunschweig und Lüneburg mit allen dazugehörigen Städten und Schlössern ihm und seinen Nachfolgern vorbehalten bleiben. Der Herzog selbst wurde aus der Acht befreit, mußte aber geloben, drei Jahre von Deutschland fern zu bleiben. Er starb im Jahre 1195.¹⁾

Den dritten Teil seiner Allode mit der Hauptstadt Lüneburg empfing bei der Teilung der welfischen Erbgüter im Jahre 1203 sein Sohn Wilhelm, der sie seinem Sohne, Otto dem Kinde, hinterließ.²⁾ Dieser brachte den größeren Teil der Güter seines Hauses wieder an sich und wurde am 21. August 1235 von Kaiser Friedrich II. mit Braunschweig als Herzogtum belehnt.³⁾

Für die Corveyer Abtei hatte Heinrichs des Löwen Sturz bedeutende Folgen. Vor allem gehörte fortan der Abt von Corvey dem Reichsfürstenstande an.⁴⁾ Dann aber büßte der Herzog durch den Spruch des Fürstengerichts in Würzburg auch die Edelvogtei des Corveyer Stiftes ein. Diese ging, wir wissen nicht in welchem Jahre, an die Grafen von Pyrmont über,⁵⁾ die um dieselbe Zeit die Vogtei in der Stadt Hörter vom Corveyer Stifte zu Lehen empfangen.⁶⁾

Obwohl nun der Edelvogt gehalten war, für die Sicherheit der ihm anvertrauten Kirche Sorge zu tragen, war doch die Macht der Grafen von Pyrmont zu gering, um der Corveyer Abtei hinreichenden Schutz zu gewähren.⁷⁾ Die Folge davon war, daß die Corveyer Äbte sich eines wirksameren Schutzes versicherten. Sie wählten Schutzherrn, tutores genannt, um dadurch ihrer Abtei Sicherheit vor einem Angriffe auf ihre Unabhängigkeit zu verschaffen. Ob die oft wechselnden Schutzbündnisse, die mit dem Worte tutela bezeichnet wurden,⁸⁾ stets

¹⁾ Havemann I 264. — Heinemann I 285.

²⁾ Leibniz III 626. — Havemann I 274. — Sudendorf I, Urkunden 12, Geschichtliche Einleitung 1. — Heinemann I 292.

³⁾ Leibniz IV 49. — Havemann I 374. — Sudendorf I, Urkunden 14, Geschichtliche Einleitung 1. — Heinemann I 312.

⁴⁾ Jansen 17. — Werminghoff, Gesch. d. Kirchenverfassung 209.

⁵⁾ S. 63.

⁶⁾ S. 67.

⁷⁾ Metternich 187.

⁸⁾ Jansen 18.

dieselbe Bedeutung hatten, bleibt ungewiß, besonders da zuweilen die Abtei zwei Schutzherrn zugleich annahm,¹⁾ und in der Regel in den Urkunden nur von einer Schutzherrschaft die Rede ist, diese aber nicht näher mit Rechten und Pflichten umschrieben wird.²⁾ Jedenfalls nahmen die Schutzherrn, die sich das Corveyer Stift wählte, eine Huldigung entgegen³⁾ und erhielten als Lehen einen Teil des Corveyer Besitzes übertragen.⁴⁾

Jedoch war ein großer Unterschied zwischen der alten Corveyer Edelvogtei und den Schutzbündnissen nach Heinrichs des Löwen Sturze. Hatten die Edelvögte in der Edelvogtei des Stiftes vor allem ein Amt gesehen, das ihnen Pflichten der Abtei gegenüber auferlegte, so galt den Schutzherrn des Stiftes ihre Schutzherrschaft nur als ein Mittel, um Einfluß im Fürstentum Corvey zu erlangen. Sie betrachteten es als einen wichtigen Stützpunkt an der Weser.⁵⁾

Besondere Bedeutung beanspruchen die Schutzbündnisse mit den Erzbischöfen von Köln, in deren westfälischem Herzogtume die Corveyer Abtei gelegen war.⁶⁾ Auf Grund ihrer herzoglichen Gewalt besaßen ja die Erzbischöfe von Köln das Recht, in ihrem westfälischen Herzogtume Landtage abzuhalten,⁷⁾ die Bewohner Westfalens zum Waffendienste zu entbieten⁸⁾ und die oberste Gerichtsbarkeit daselbst auszuüben.⁹⁾

Wie weit die Erzbischöfe diese Rechte der Corveyer Abtei gegenüber in Anwendung brachten, bleibt ungewiß. Urkundlich bezeugt ist nur die Teilnahme des Corveyer Abtes Widufind am Landtage, der im Jahre 1294 in Paderborn unter dem Voritze des Erzbischofs Adolf von Köln stattfand.¹⁰⁾

¹⁾ S. 82, 83 und 95.

²⁾ S. 78, 83, 84, 87.

³⁾ S. 85 und 92.

⁴⁾ S. 78, 82, 85 und 95.

⁵⁾ Jastrow-Winter 613.

⁶⁾ Jansen 16 und 54.

⁷⁾ Vergleich Erzbischof Walrams von Köln und Graf Engelberts von der Mark vom 2. Januar 1347, Köln, Seibert II 714. — Urkunde Erzbischof Adolfs von Köln vom 9. Juli 1194, Paderborn, Erhard, Urkunden 536. — Jansen 12.

⁸⁾ Seibert I 644. — Jansen 12.

⁹⁾ Ebenda.

¹⁰⁾ Urkunde Erzbischof Adolfs von Köln vom 9. Juli 1194, Paderborn, Erhard, Urkunden 536. — Jansen 26.

Die Schutzbündnisse mit den Corveyer Äbten entsprangen dem Streben der Erzbischöfe von Köln, durch Erwerb der Vogtei oder der Schutzgewalt in den Reichsabteien des Herzogtums Einfluß zu erlangen.¹⁾

Zunächst gewährte Erzbischof Philipp von Köln im Jahre 1180 dem Corveyer Stifte Zollfreiheit in Neuß als Entschädigung für den Schaden, den die Abtei im Kriege Philipps gegen Heinrich den Löwen durch die Zerstörung Höyters²⁾ erlitten hatte.³⁾

Das Bedürfnis nach Schutz in den unruhigen Zeiten nach Heinrichs des Löwen Sturze, das sich in einem Briefe des Abtes Widukind an den Abt des Klosters Corbie deutlich ausprägt,⁴⁾ vor allem wohl die Besorgnis vor den Ausbreitungsbestrebungen des Paderborner Hochstiftes,⁵⁾ führte weiter im Jahre 1198 zu einem Schutz- und Trutzbündnis zwischen dem Abt von Corvey und dem Erzbischof Adolf von Köln. Es sollte für die Nachfolger der beiden Prälaten Geltung behalten.⁶⁾

Doch das Recht der Erzbischöfe, die Errichtung von Burgen den Großen ihres Herzogtums zu genehmigen oder zu verbieten, ein Recht, das sie auf Grund ihrer herzoglichen Gerichtsbarkeit beanspruchten,⁷⁾ führte im Jahre 1230 zu einer tutela des Kölner Erzbistums über die Abtei Corvey.⁸⁾ Es bewog nämlich

¹⁾ Janßen 17.

²⁾ S. 46.

³⁾ Urkunde Erzbischof Philipps von Köln vom 10. August 1180, im sächsischen Kriege in der Nähe von Braunschweig gegeben, St. A. Münster, Mf. I 134 S. 110. — Vünig, Spicilegium Ecclesiasticum III 99. — Georgisch I 701. — Schaten zu 1180.

⁴⁾ Brief vom Jahre 1196, Leibniz III 551. — Janßen 17. — Redegeld 40.

⁵⁾ Janßen 53.

⁶⁾ Urkunde vom 4. Juli 1198, gegeben am Krönungstage Ottos IV. in Aachen, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 71. — Falke 226. — Schaten zu 1198.

⁷⁾ Urkunde Papst Alexanders IV. vom 30. Mai 1257, Biterbo, worin er dem Bischof und Kapitel der Paderborner Kirche die erbetene Erlaubnis erteilt, auf Paderborner Gebiet Burgen und Befestigungen zu bauen trotz des Verbots des Erzbischofs von Köln. Finke, Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378, Münster 1888, S. 273. — Janßen 71.

⁸⁾ Urkunde Erzbischof Heinrichs von Köln vom August 1230, Soest, Original Propstei Marsberg, Urkunde 2. — St. A. Münster, Mf. I 134 S. 22, Mf. VII 5723 S. 36. — Bessen I 196. — Seibertz I 189. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 180.

in diesem Jahre Erzbischof Heinrich von Köln den Abt Hermann von Corvey, ihm die Hälfte der Burgen Marsberg und Lichtenfels in Waldeck abzutreten, während Corvey die Propstei in Marsberg behielt und durch einen Hof in Drever bei Rütthen im Kreise Lippstadt entschädigt wurde. In beiden genannten Burgen sollten Kastellane nur von Köln und Corvey gemeinsam eingesetzt werden.¹⁾

Für diese Zugeständnisse stellte Erzbischof Heinrich alle Güter und Besitzungen des Corveyer Stiftes unter seinen Schutz (tutela). Für den Fall, daß ein Kölner Untertan der Corveyer Kirche einen Schaden bis zum Werte von 20 Mark zufügte, war der Erzbischof gehalten, innerhalb von vier Wochen Genugtuung zu leisten. Tat er dies nicht, so hatten sieben Bürgen, darunter der Kölner Vogt Hermann, in Marsberg so lange Einlager zu halten, bis Corvey eine Sühne erhalten hatte.²⁾ Am Schlusse dieses bedeutsamen Vertrages versprach der Erzbischof in seinem Namen wie für seine Nachfolger, der Corveyer Kirche gegen jeden, ausgenommen das Reich, Beistand zu leisten. Wenn er oder einer seiner Nachfolger innerhalb von vier Wochen die schuldige Unterstützung nicht gewährte, sollte die an Köln abgetretene Hälfte von Marsberg wieder an das Corveyer Stift fallen.³⁾

Die Schutzherrschaft des mächtigen Erzbistums schien der Corveyer Abtei keine hinreichende Sicherheit zu geben, denn als der Edelherr Heinrich von Homburg im Jahre 1245 die Schlichtung eines Streites mit Abt Hermann von Corvey über die Stadt Bodenwerder befundete, versprach er der Abtei seinen Schutz gegen jedermann, außer gegen die Herzöge von Braunschweig und die Edlen von Dassel, Schwalenberg und Brakel.⁴⁾

Kurze Zeit darauf wird in einer Urkunde des Jahres 1257 Bischof Simon von Paderborn Schutzherr der Corveyer Kirche

¹⁾ Urkunde Erzbischof Heinrichs von Köln vom August 1230, Soest, Original Propstei Marsberg, Urkunde 2. — St. A. Münster, Mf. I 134 S. 22, Mf. VII 5723 S. 36. — Bessen I 196. — Seiberg I 189. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 180.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 95.

genannt.¹⁾ Er besaß eine bedeutende Macht in Corvey, denn er konnte den Paderborner Dompropst Heinrich von Schwalenberg mit der Schutzherrschaft über das Corveyer Stift betrauen,²⁾ dieser ferner seinem Bruder, dem Grafen Adolf von Waldeck, nicht näher angegebene Corveyer Städte und Burgen mit dem Auftrage übergeben, sie zu schützen.³⁾

Durch das enge Verhältnis zu dem mächtigen Kölner Erzbistume und dem Paderborner Bistume wurde die Corveyer Abtei zu einem wichtigen Factor in der Politik der mittel-deutschen Territorialherren. Dies beweist der Vertrag zwischen Köln, Braunschweig und Corvey vom Jahre 1260,⁴⁾ worin die Herzöge Johann und Albrecht von Braunschweig dem Erzbischof Konrad gegenüber ihren Ansprüchen auf die links der Weser gelegenen Lande, das Herzogtum Westfalen, entsagten, und als Grenze der Machtphären Kölns und Braunschweigs, die Weser festgesetzt wurde. Für den Fall von Streitigkeiten zwischen den drei Fürsten sollten acht Schiedsrichter innerhalb von zwei Monaten ihren Spruch fällen. Taten sie dies nicht, so waren sie gehalten, in Hörter Einlager zu halten, bis sie eine Entscheidung getroffen hätten. Abt Thymo betraute mit dem Schiedsrichteramte die Brüder Albert und Herbold von Amelungen.⁵⁾ War die Abtei nach außen hin geschützt, so konnten die Grafen von Pyrmont als hörterische Vögte dem steten Bestreben der Stadt, sich der Herrschaft des Corveyer Abtes zu entziehen, keinen hinreichenden Widerstand entgegenzusetzen.⁶⁾ Es hatte daher das Stift viel mit der Unbotmäßigkeit

¹⁾ Bischof Simon von Paderborn, Schutzherr der Kirchen von Bremen und Corvey, und Herzog Albrecht von Braunschweig einigten sich am 10. August 1257 zu schiedsrichterlicher Beilegung ihrer Streitigkeiten, St. A. Münster, Mst. I 134 S. 82. — Schaten zu 1257. — Bessen I 205. — Spilcker 105. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 715.

²⁾ Urkunde Abt Thymos vom 5. Mai 1265, Corvey, S. 67 Anm. 1. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden Buch 1079.

³⁾ Urkunde Dompropst Heinrichs vom 19. Dezember 1264, Paderborn, Lacomblet II 313.

⁴⁾ Urkunde vom 30. Mai 1260, im Lager bei Rogelnberg, St. A. Münster, Rindlinger Handschriften Mst. LII S. 47. — Wigand, Archiv VI 231. — Spilcker 125. — Seiberz I 317. — Lacomblet II 274 — Kampschulte 29. — Heinemann II 12. — Jansen 28 und 130.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Metternich 187.

der Stadt Hörter zu kämpfen.¹⁾ Schon lange hegten daher die Corveyer Abte den Wunsch, die Vogtei in Hörter einem benachbarten Fürsten zu übertragen, der die Macht hätte, den Bürgern wirksam entgegenzutreten und zugleich einen Schutz über die ganze Abtei auszuüben.

Verstärkt mußte der Wunsch der Corveyer Abte dadurch werden, daß im Jahre 1265 aus unbekannter Ursache Unruhen in der Stadt ausbrachen, die der Vogt, Graf Hermann von Pyrmont, nicht zu dämpfen vermochte.²⁾ Diese Unruhen bildeten wohl den unmittelbaren Anlaß dazu, daß Graf Hermann von Pyrmont freiwillig auf die Vogtei Verzicht leistete.³⁾ Den beiden Schutzherrn mochte wohl die Abtei die Vogtei nicht übertragen, um sich nicht noch weiter der Macht Kölns und Paderborns auszuliefern.

Demnach belehnte⁴⁾ Abt Thymo am 5. Mai 1265 die Herzöge Albrecht und Johann von Braunschweig mit der Vogtei in Hörter.⁵⁾ Außer der Vogtei erhielten die Herzöge Johann und Albrecht aus unbekanntem Grunde die Belehnung mit den Vogteien in Bodensfelde und Hemeln, die früher die Ritter Ernst und Hermann von Uslar von Corvey zu Lehen getragen hatten.⁶⁾

In dem Vertrage behielt Abt Thymo, um einen Mißbrauch der braunschweigischen Vogteigewalt zu verhindern, seinem Kloster alle Rechte vor, die es in Hörter besaß. Die Bürger blieben dem Abte wie bisher zur Landfolge verpflichtet. Sie hatten ihm ferner außerordentliche Beden zu leisten.⁷⁾ Bestehen blieb auch das Recht des Corveyer Propstes, eine Aufsicht beim Verkauf von Wein, Brot und Bier auszuüben.⁸⁾ Außerdem wurde die Bestimmung getroffen, daß kein Corveyer Ministeriale vor dem Vogtsgerichte in Hörter zur Verantwortung gezogen

¹⁾ Wigand, Geschichte III 306 und 317.

²⁾ Urkunde Abt Thymos vom 5. Mai 1265, Corvey, S. 67 Anm. 1.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Im Widerspruche hiermit berichtet die S. 82 angeführte Urkunde des Erzbischofs Engelberts II. von Köln und Bischof Simons von Paderborn, für die Übertragung der hörterischen Vogtei an Braunschweig sei eine Geldsumme bezahlt worden.

⁵⁾ S. o. Anm. 2.

⁶⁾ Ebenda. ⁷⁾ Ebenda. — S. 69. ⁸⁾ Ebenda. — S. 69.

werden dürfe, bevor dem Abte hiervon Mitteilung gemacht worden sei.¹⁾ Nachdem Abt Thymo durch diese Bestimmungen einem Mißbrauche der braunschweigischen Vogteigewalt vorgebeugt zu haben glaubte, versprach er den Herzögen Johann und Albrecht seine Unterstützung, falls die Bürger von Hörter einen Aufstand gegen sie erregen sollten.²⁾

Die Vogtei in Hörter wurde den Herzögen Johann und Albrecht nicht erblich übertragen. Ausdrücklich wurde in dem Vertrage von 1265 hervorgehoben, daß sie nur für Lebzeiten der beiden Herzöge Geltung haben sollte. Es ist von erheblicher Bedeutung, daß der Dompropst von Paderborn, Heinrich von Schwalenberg, als Stellvertreter des Corveyer Schutzherrn,³⁾ des Bischofs von Paderborn, gemeinsam mit Abt Thymo die Urkunde unterzeichnete. In diesen beiden Tatsachen lag fast noch mehr als in den erwähnten Bestimmungen eine Gewähr dafür, daß den braunschweigischen Herzögen ein Mißbrauch ihrer Stellung als hörterische Vögte sehr erschwert war.

Der Stadt Hörter war die Vogtei der Herzöge Johann und Albrecht verhaßt, und sie hegte den Wunsch diese zu beseitigen. Als Grund zu dieser Abneigung kann wohl das Streben der aufblühenden Stadt nach Unabhängigkeit angesehen werden.⁴⁾

Überaus gelegen kam daher der Stadt eine Fehde, die aus unbekanntem Grunde zwischen der Corveyer Abtei und Bischof Simon von Paderborn im Jahre 1265 ausbrach.⁵⁾ Hörter vereinte sich mit dem Bischof und einigen Corveyer Ministerialen zu gemeinsamem Vorgehen gegen das Stift. Am 15. Juli 1265 fielen die Verbündeten über das Kloster Corvey her und hausten dort in barbarischer Weise.⁶⁾ Die Gebäude des Klosters wurden eingäschert, die Kirchengерäte geraubt, selbst die Kleider und die notdürftigsten Lebensbedürfnisse den Mönchen genommen.⁷⁾

¹⁾ Urkunde Abt Thymos vom 5. Mai 1265, Corvey. S. 67.

²⁾ Ebenda.

³⁾ S. 79.

⁴⁾ Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften, Band XII 184. — Wigand, Geschichte II 316. — Sudendorf I, Geschichtliche Einleitung 20.

⁵⁾ Philippi und Grotefend (Westfälische Zeitschrift LX) 143.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Ebenda.

Von Folgen, die dieser Überfall für die Stadt Hörter und ihre Verbündeten gehabt hätte, hören wir nichts. Zweifellos war es der Stadt nicht gelungen, die braunschweigische Vogtei zu beseitigen. Denn in einem Vertrage des Jahres 1266 erklärten die Corveyer Schutzherrn, Erzbischof Engelbert von Köln und Bischof Simon von Paderborn, die Vogtei in Hörter von dem Herzoge von Braunschweig einlösen zu wollen.¹⁾ Wenn es ihnen möglich sei, wollten sie dem Herzoge die von ihm bezahlte Geldsumme zurückerstatten. Die Vogtei sollte dann in ihrem gemeinsamen Besitze bleiben und auch auf ihre Nachfolger übergehen. Zugleich trafen die beiden Kirchenfürsten die Vereinbarung, daß die Schutzherrschaft über das durch viele Beeinträchtigungen geschädigte Corveyer Stift in ihrem gemeinsamen Besitze bleiben solle. Gemeinsam wollten sie auch die Corveyer Burgen und Befestigungen mit allen daraus fließenden Nutzungen innehaben.²⁾ Nach dem Tode des Erzbischofs oder des Bischofs sollte die Schutzherrschaft über Corvey in den ungeteilten Besitz des Überlebenden kommen und erst mit dessen Ableben wieder zur freien Verfügung der Corveyer Kirche stehen.³⁾

Von einer Einlösung der Vogtei in Hörter durch Köln oder Paderborn verlautet jedoch nichts. Im Jahre 1267 befand sie sich noch in braunschweigischem Besitze. Denn als in diesem Jahre die Herzöge Johann und Albrecht von Braunschweig ihre Lande teilten, trafen sie die Bestimmung, daß die Vogtei der beiden Fürsten in Hörter gemeinsam bleiben sollte.⁴⁾ Die hörterische Vogtei blieb auch in der Folge bei dem braunschweigischen Fürstenhause. Im Jahre 1289 versprach Herzog Heinrich der Wunderliche den Bürgern von Hörter, daß sie

¹⁾ Urkunde Erzbischof Engelberts II. von Köln und Bischof Simons von Paderborn vom 20. Februar 1266, Bonn, St. A. Münster, Rindlinger Handschriften, Mst. LXX S. 92. — Seiberk III 1093. — La-comblet II 568. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 1106. — Jansen 61.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Urkunde vom 31. März 1267, Hannover, Leibniz IV 15. — Havemann I 401. — Sudendorf I Urkunden 64, Geschichtliche Einleitung 20. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 1107. — Heine-mann II 19.

dieselben Rechte genießen sollten, die sie unter Herzog Albrecht, seinem Vater, besessen hätten.¹⁾

Später aber brach zwischen der Stadt und den braunschweigischen Herzögen offene Feindschaft aus. Über den Grund dieser Entzweiung verlautet nichts. Wir erfahren nur, daß sich in einer Fehde, die Graf Otto von Waldeck 1302 mit Herzog Albrecht von Braunschweig wegen der Schlösser Nienover bei Dassel und Gieselwerder bei Münden führte, die Stadt Hörter auf die Seite des Grafen stellte.²⁾ Als es zum Frieden kam, mußte der Graf die Bürger gegen den welfischen Fürsten zu schützen. Denn in dem Friedensvertrage ging der Herzog unter anderem die Verpflichtung ein, mit den Bürgern von Hörter Waffenstillstand bis Weihnachten des Jahres 1303 zu halten.³⁾

Blieb auch die Vogtei in Hörter in braunschweigischem Besitze, so dauerte doch auch die Schutzherrschaft des Bischofs von Paderborn über die Corveyer Abtei trotz des Überfalles im Jahre 1265⁴⁾ fort. Bereits im Jahre 1266 wurde Bischof Simon von Paderborn abermals zum Corveyer Schutzherrn gewählt,⁵⁾ da wegen seines Überfalles auf das Stift im Jahre zuvor eine Neuwahl erforderlich geworden war. Auch wird in einer Urkunde vom Jahre 1267 wieder der Erzbischof Engelbert II. von Köln als tutor der Corveyer Abtei genannt.⁶⁾

Die Rechte, die beide Corveyer Schutzherrn am Abteigebiet besaßen, waren wohl gleich. Denn gemeinsam verpfändeten sie als Schutzherrn des Stiftes dem Grafen Adolf von Waldeck

¹⁾ Urkunde vom 15. Juli 1289, Hörter, Original L. G. A. Wolfenbüttel, Abteilung Stift Corveysche Verträge, Urkunde 1. — Preuß und Falkmann 350. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 2029.

²⁾ Urkunde Graf Ottos von Waldeck vom 15. Februar 1303 Eudendorf I, Urkunden 173, Geschichtliche Einleitung 23.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ S. 81.

⁵⁾ Urkunde Abt Thymos vom 25. August 1266, Corvey, St. A. Münster, Mf. I 242 S. 117. — Schaten zu 1266. — Bessen I 209. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 1079.

⁶⁾ Urkunde Erzbischof Engelberts von Köln und Bischof Simons von Paderborn vom 21. Juli 1267, Diestedde, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Paderborn, Urkunde 234. — Schaten zu 1267. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 1119. — Jansen 29.

Burg Lichtenfels mit Sachsenberg und Fürstenberg sowie alle Corveyer Besitzungen und Rechte bis Korbach hin mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung.⁷⁾

Von einer Schutzherrschaft Paderborns über Corvey verlautet in den folgenden Jahren nichts mehr, dagegen glaubten die Erzbischöfe von Köln, ein wohlbegründetes Recht auf die Schutzherrschaft der Corveyer Abtei zu besitzen.²⁾ Unter den Verpflichtungen, die Graf Adolf von Nassau vor seiner Wahl zum deutschen Könige dem Erzbischof Siegfried von Köln gegenüber einging, befand sich auch das Gelöbniß, keinen Widerspruch dagegen zu erheben, daß der Erzbischof die Schutzherrschaft der Corveyer Abtei übernehme.³⁾ Nach den Worten des Königs in dieser Urkunde war bereits Rudolf von Habsburg eine gleiche Verpflichtung eingegangen. Doch ist ein solches Versprechen König Rudolfs nicht überliefert.⁴⁾ Daß die Abtei dringend des Schutzes durch das mächtige Köln bedurfte, beweisen die Worte Adolfs in seiner Urkunde. Denn auf Ersuchen des Erzbischofs gab er der Corveyer Abtei das Versprechen ab, die von anderen gewaltsam besetzten Burgen und Befestigungen ihr wieder zu beschaffen.⁵⁾

Ihren Höhepunkt erreichte die Schutzherrschaft des Erzstiftes über Corvey unter Erzbischof Wichold von Köln, dem Nachfolger des Erzbischofs Siegfried. Wegen der übermäßig großen Verluste der Abtei an Gütern und Rechten, die durch das Fehlen eines hinreichenden Schutzes verursacht worden waren,⁶⁾ übertrug im Jahre 1298 das Corveyer Stift dem Erzbischof Wichold die Schutzherrschaft der Abtei. In

¹⁾ Urkunde Erzbischof Engelberts von Köln und Bischof Simons von Paderborn vom 21. Juli 1267 Diestedde Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Paderborn, Urkunde 234. — Schaten zu 1267. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 1119. — Jansen 29.

²⁾ Jansen 18.

³⁾ Urkunde Adolfs von Nassau vom 27. April 1292, Köln, Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 2194. — Jansen 18.

⁴⁾ Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 2194.

⁵⁾ Anmerkung 3.

⁶⁾ Urkunde König Albrechts vom 28. August 1298, Köln, Original St. A. Düsseldorf, Abteilung Kurköln, Urkunde 378. — Lacomblet II 587. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 2515. — Jansen 18.

einer Urkunde vom 6. Juni dieses Jahres¹⁾ ersuchten Abt Heinrich von Corvey, die Pröpste von Corvey, Marsberg und Rhode sowie der Konvent des Klosters Corvey den Erzbischof, die Schutzherrschaft Corveys zu übernehmen. Wenn er sich dazu entschliesse, so solle er Zeit und Ort zu einer Zusammenkunft bestimmen, um mit ihnen weitere Vereinbarungen zu treffen. Es ist dies das einzige Zeugnis über die Art, wie die Ernennung eines Schutzherrn erfolgte. Der Erzbischof kam den Corveyer Wünschen entgegen, und König Albrecht erteilte die nachgesuchte Bestätigung.²⁾ Den Corveyer Ministerialen und Lehnsleuten gebot König Albrecht in der erwähnten Urkunde, dem Erzbischof in allem zu gehorchen und ihm den Treueid für die Dauer seines Lebens zu leisten.³⁾

Die Schutzherrschaft räumte dem Erzbischof große Vorrechte ein. Die Abtei mußte ihm ihre Städte Höxter und Volkmarßen sowie die Burg Rogelnberg bei Volkmarßen ausliefern.⁴⁾ Die genannten Besitzungen übergab der Erzbischof im Jahre 1303 dem Edlen Heinrich von Sternberg mit dem Auftrage, dort seine Rechte wahrzunehmen.⁵⁾ Heinrich von Sternberg mußte dem Erzbischof das Versprechen geben, die ihm überlieferten Plätze zurückzugeben, sobald er es fordere. Ferner verpflichtete er sich, dem Erzbischofe alles zu ersetzen, was der Kölner Kirche an Rechten, Abgaben und Gütern verloren gehe, die zu den ihm übergebenen festen Plätzen gehörten.⁶⁾ Leider findet sich in der erwähnten Urkunde keine Andeutung darüber, ob Höxters Besitz dem Erzbischof Rechte oder Abgaben brachte.

Wurden nun aber auch die Rechte des Erzbischofs in Höxter nicht erwähnt, so kann es doch keinem Zweifel unter-

¹⁾ Original St. A. Düsseldorf, Abteilung Kurköln, Urkunde 369. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 2500. — Jansen 18.

²⁾ Urkunde König Albrechts vom 28. August 1298, Köln, Original St. A. Düsseldorf, Abteilung Kurköln, Urkunde 378. — Lacomblet II 587. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 2515. — Jansen 18.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Urkunde des Edlen Heinrich von Sternberg, vom Jahre 1303, Ledebur 150. — St. A. Münster, Kindlinger Handschriften, Msf. LXXII S. 86—88. — Spilcker 195.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Ebenda.

liegen, daß Wichbold der tatsächliche Gebieter in Corvey war. Aus zwei urkundlichen Zeugnissen des Jahres 1301, in denen Erzbischof Wichbold selbst das Wort ergreift, geht hervor, daß der Abt in allen Fragen des Kaufs und Verkaufs gezwungen war, die Zustimmung seines Schutzherrn einzuholen.

In einer bereits angeführten Urkunde vom 27. Mai des genannten Jahres,¹⁾ die über den Verkauf der Zehnten zu Hörter und Boffzen sowie des Bogthofes in Hörter durch die Grafen Hermann und Hildebrand von Pyrmont an das Corveyer Stift berichtet, erklärt Abt Heinrich, die Urkunde sei mit dem Siegel seines Schutzherrn Wichbold, mit seinem eigenen und dem des Corveyer Kapitels versehen worden. Auch der Erzbischof bekundet, daß er sein Siegel an die Urkunde habe hängen lassen.

In einer anderen Urkunde vom 1. Juli 1301 bestätigt Abt Heinrich einen Corveyer Lehnsgut betreffenden Gütertausch, den die Äbtissin Gertrud von Brenthausen mit der Familie von Hendewigessen abgeschlossen hatte.²⁾ Der Abt gab die Bestätigung mit Zustimmung seines Konventes und seines Schutzherrn Wichbold. Der Erzbischof selbst sprach seine Genehmigung zu dem Tausche aus, und bekundete sie durch Anhängen seines Siegels an die Urkunde.

Erzbischof Wichbold benutzte seine Stellung als Corveyer Schutzherr, um sich von Abt Heinrich im Jahre 1304 die Hälfte der Corveyer Burg Rogelnberg und der Stadt Volkmarfen verpfänden zu lassen.³⁾

Die Schutzherrschaft Kölns über Corvey erreichte mit dem Tode Erzbischof Wichbolds ihr Ende.⁴⁾ Als Erzbischof Walram von Köln im Jahre 1338 einen Gütertausch mit Abt Rupert von Corvey schloß, gedachte er in seiner darüber ausgestellten Urkunde eines näheren Verhältnisses zu Corvey mit keinem Worte.⁵⁾

¹⁾ S. 68.

²⁾ Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 119. — St. A. Münster, Kindlinger Handschriften, Mf. LXXII S. 5. — Kampschulte 34.

³⁾ Urkunde Abt Heinrichs vom 23. März 1304, St. A. Münster, Kindlinger Handschriften, Mf. XL S. 589.

⁴⁾ Jansen 18.

⁵⁾ Urkunde vom 29. Mai 1338, Lacomblet III 261.

Dagegen dauerte die Schutzherrschaft Paderborns über das Corveyer Stift auch im 14. Jahrhundert fort. Denn im Jahre 1306 wurde Bischof Otto von Paderborn zum Corveyer Schutzherrn ernannt.¹⁾ Doch erfüllte die Schutzherrschaft Paderborns bei der Ohnmacht des kleinen Bistums kaum ihren Zweck. Dies empfand die Corveyer Abtei um so schmerzlicher, da sie am Anfang des 14. Jahrhunderts viel unter den Feindseligkeiten der benachbarten Grafen von Eberstein zu leiden hatte.²⁾

Zur wirksameren Abwehr der Angriffe der Grafen von Eberstein baute daher Abt Rupert im Jahre 1315 die Tonenburg nördlich von Hörter.³⁾ Gleichzeitig errichtete er zur Sicherung der Wesergrenze gegen die braunschweigischen Herzöge gemeinsam mit Bischof Dietrich von Paderborn die Burg Blankenau nördlich von Beverungen.⁴⁾ Die neue Burg sollte dem Bischof stets geöffnet sein, er erhielt ferner die Hälfte der Burglehen daselbst.⁵⁾

Von diesen beiden Burgen fiel eine wichtige Rolle der Tonenburg zu. Sie wurde bald Gegenstand heftigsten Kampfes⁶⁾ und von Abt Rupert dem Grafen Hermann von Eberstein verpfändet.⁷⁾

In den Streit der Corveyer Abtei mit dem Grafen von Eberstein mischten sich die Herzöge von Braunschweig ein und stellten sich auf Corveys Seite. Auf welche Weise sie Feinde des Grafen Hermann von Eberstein wurden, bleibt ungewiß.⁸⁾

¹⁾ Schaten zu 1306. — Bessen I 221.

²⁾ St. A. Münster, Rindlinger Handschriften, Mff. LXXVIII S. 74. — Wigand, Güterbesitz 118. — Spilcker 202. — Metternich 123. — Kobitsch 11. — Bochoß-Asseburg (Westfälische Zeitschrift LIV 2 Abteilung) 37. — Philippi und Grotefend (Westfälische Zeitschrift LX) 135.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Urkunde Abt Ruperts vom 21. Dezember 1315 St. A. Münster, Mff. I 134 S. 46. — St. A. Münster, Rindlinger Handschriften, Mff. LXXVIII S. 74 und Mff. CI S. 71. — Bessen I 227. — Redegeld 40. — Philippi und Grotefend Westfälische Zeitschrift LX) 144.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Wigand, Güterbesitz 118.

⁷⁾ Urkunde Abt Dietrichs vom 25. März 1343, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 169. — Spilcker 202 und 321. — Sudendorf II, Geschichtliche Einleitung 15. — Metternich 124.

⁸⁾ Sudendorf II, Geschichtliche Einleitung 15.

Jedenfalls rückten die Herzöge gegen die Tonenburg, um sie dem Grafen von Eberstein zu entreißen. Die braunschweigischen Waffen blieben siegreich.¹⁾ Als nun aber Corvey die Burg zurückforderte, wurde die Tonenburg zum Zankapfel zwischen der Abtei und Braunschweig. Es kam wegen ihrer Rückgabe an Corvey zur offenen Feindseligkeit.

Jetzt griff Hörter ein und suchte die bedrängte Lage der Abtei zu benutzen, um die verhasste Herrschaft des Abtes abzuschütteln. Es trat offen auf die Seite des Landesfeindes.²⁾ Den braunschweigischen Herzögen Otto und Magnus mußte diese Haltung der aufrührerischen Stadt sehr willkommen sein. Sie traten sogleich in Unterhandlungen mit der Bürgerschaft und versprachen ihr, keinen Frieden mit Corvey zu schließen, bevor sie sich nicht mit dem Abte versöhnt hätte.³⁾ Zugleich verbürgten sie sich für die Unantastbarkeit der Rechte der Stadt.

Da die Abtei von dem entlegeneren Köln und dem kleinen Paderborn⁴⁾ keine tatkräftige Unterstützung in ihrer verzweifeltsten Lage erwarten mochte, so rief sie im Jahre 1331 die Hilfe des Landgrafen Heinrich von Hessen an.⁵⁾

Schon lange war das Bestreben der hessischen Landgrafen darauf gerichtet gewesen, im Norden ihres Landes an der Weser festen Fuß zu fassen. Am deutlichsten prägt sich dies in dem Vertrage aus, den Landgraf Heinrich von Hessen im Jahre 1293 mit dem Grafen Otto von Eberstein schloß.⁶⁾ Der Graf öffnete ihm und seinen Erben aus Gegnerschaft gegen Braunschweig alle Burgen und Befestigungen, die er besaß. Er sagte dem Landgrafen auch die Öffnung aller festen Plätze zu, die er in Zukunft je besitzen werde. Als Beweis für das Vordringen der Landgrafen im Norden Hessens ist es anzusehen,

¹⁾ Wigand, Güterbesitz 119. — Spilcker 202. — Sudendorf II, Geschichtliche Einleitung 15. — Metternich 124.

²⁾ Wigand, Denkwürdige Beiträge 125. — Rampschulte 39. — Rohlfisch 6.

³⁾ Urkunde vom 25. November 1330, Original L. G. A. Wolfenbüttel, Abteilung Stift Corveysche Verträge, Urkunde 2.

⁴⁾ S. 87.

⁵⁾ Wigand, Denkwürdige Beiträge 125. — Rampschulte 39.

⁶⁾ Urkunde Graf Ottos vom 8. November 1293, Marburg, Rommel II 133. — Spilcker 218.

daß sich der Zehnte im Corveyer Dorfe Mainbreyen nördlich von Beverungen am Ende des 13. Jahrhunderts in hessischem Besitze befand.¹⁾

Überaus willkommen kam daher dem Landgrafen Heinrich der Hilferuf des Abts Rupert. So wurde denn zwischen Hessen und Corvey der Vertrag vom 1. Februar 1331 geschlossen.²⁾ In diesem übernahm der Landgraf einmal die Verpflichtung, Herzog Otto von Braunschweig zur Übergabe der Tonenburg an Corvey oder zu ihrer Niederreißung zu zwingen, dann aber vereinigte er sich mit Abt Rupert zu gemeinsamem Vorgehen gegen die Stadt Hörter, um sie zu veranlassen, den Abt wieder als ihren Herrn anzuerkennen.

Dagegen erhielt der Landgraf vom Abt wichtige Zugeständnisse. Zu ewigem Besitze trat ihm jener die Hälfte der Stadt Hörter mit allen Rechten und allen Einkünften ab. Ferner öffnete Abt Rupert dem Landgrafen die Burg Blankenau. Doch sollte diese Öffnung der Burg enden, sobald Hörter die Huldigung geleistet habe. Da Abt Rupert mit hessischer Hilfe jeden Aufruhr in Hörter unmöglich machen wollte, vereinbarte er, gemeinsam mit dem Landgrafen eine Burg unmittelbar vor Hörters Toren zu bauen. Dem hessischen Fürsten und dem Abte sollte gleicher Anteil an der neuen Feste zustehen.³⁾

Zum Schluß verpflichtete sich Landgraf Heinrich, das Corveyer Stift nicht zu beunruhigen, seine Rechte nicht anzutasten.⁴⁾

Hörter war nicht gewillt, sich unter hessische Herrschaft zu begeben. An einen bewaffneten Widerstand dachte es nicht, aber es verweigerte vermutlich die Huldigung. Auf einen Kampf wollte es der Landgraf nicht ankommen lassen. Er war es zufrieden, daß es bald nach dem Vertrage von 1331

¹⁾ Wigand, Güterbesitz 166. — Bocholz-Asseburg (Westfälische Zeitschrift LIV 2. Abteilung) 425.

²⁾ Wigand, Geschichte II 318. — Wigand, Denkwürdige Beiträge 158. — Kampschulte 39. — Bocholz-Asseburg (Westfälische Zeitschrift LIV 2. Abteilung) 427.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda.

zu einem Verkaufe der hessischen Rechte an Hörter kam. Dies wird bezeugt durch eine Bemerkung am Schlusse der Urkunde vom genannten Jahre,¹⁾ denn nach einem Zusatze bezahlte der Rat von Hörter für den Rückkauf der Urkunde fünfzig Mark lötligen Silbers.²⁾

Abt Rupert hat gegen die Vereinbarung des Landgrafen von Hessen mit Hörter nichts einzuwenden gehabt, um so weniger, da der Herzog von Braunschweig gewillt war, Hörter zu schützen. Er schloß Frieden mit der Stadt und fertigte ihr am 17. März 1332 zur Bekräftigung dieses Friedens den sogenannten Sühnebrief aus.³⁾ Welche Ereignisse diesem Schritte des Abtes vorhergingen, wissen wir nicht. Wir hören nur,⁴⁾ daß in der Zeit zwischen dem Abschlusse des Vertrages mit dem hessischen Landgrafen und der Ausfertigung des Sühnebriefes die braunschweigischen Herzöge Otto und Magnus Schutzherren des Corveyer Stiftes wurden.

Der Stadt wurde nicht nur Verzeihung gewährt, sondern auch eine Anerkennung ihrer Rechte zu teil.⁵⁾ Die Bürger erhielten die Befugnis Geleite zu erteilen. Ohne Zustimmung der Stadt wollte der Abt keinen Krieg beginnen oder enden. Wenn in Feindesnot die Bürger vom Abte aufgeboten wurden, sollten sie nur am Tage gehalten sein Waffenhilfe zu leisten, des Nachts aber wieder heimkehren dürfen. Für Streitigkeiten zwischen Stift und Stadt war eine Schlichtung durch vier Schiedsrichter vorgesehen, die zur einen Hälfte vom Abte und Konvente, zur anderen vom Räte und von der Gemeinde gewählt werden sollten. Es wurde festgesetzt, daß diese Schiedsrichter vier Wochen nach Ausbruch eines Zwistes zwischen dem Stift und der Stadt in Hörter zusammenzukommen und ihren Spruch zu fällen hatten.¹⁾ Von hervorragender Wichtigkeit aber war besonders das Versprechen des Abtes, ohne Willen und Rat

¹⁾ S. 89 Anm. 2.

²⁾ Wigand, Denkwürdige Beiträge 125.

³⁾ Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 161 und L. G. A. Wolfenbüttel, Abteilung Stift Corvey'sche Verträge, Urkunde 3. — In jure et facto 29. — Diarium Europaeum 143. — Sudendorf II, Geschichtliche Einleitung 16. — Kobitzsch 6.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Ebenda.

der Stadt mit keinem Herrn ein Bündnis zu schließen oder einen neuen Schutzherrn zu wählen, und das Gelöbniß, niemals die Stadt Hörter und die Tonenburg durch Verkauf oder Verpfändung dem Corveyer Stifte zu entfremden.²⁾ Diese Bestimmung richtete sich offensichtlich gegen den Versuch, den der Abt gemacht hatte, die Hälfte der Stadt in hessischen Besitz zu bringen.³⁾

Dagegen versicherte Hörters Bürgermeister Johann de Lögere dem Abte im sogenannten Wedebriefe vom 22. März 1332 die Zustimmung der Stadt zum Sühnebriefe. Er verhiess, daß die Bürger dem Abte den schuldigen Treueid zu leisten und von nun an stets treu zu ihrem Herrn, dem Abte, halten würden.⁴⁾

Obwohl, wie wir sahen,⁵⁾ die Herzöge bereits im Sühnebriefe als Corveyer Schutzherrn bezeichnet wurden, kam doch erst am 9. April 1332 der endgültige Friede zwischen Corvey und Braunschweig zu Stande.⁶⁾ Die Herzöge übergaben dem Stifte die Tonenburg, die sie dem Grafen von Eberstein entzogen hatten.⁷⁾ Zur Entschädigung erhielten sie eine Reihe von Vorrechten eingeräumt. Vor allem wurde die halbe, vorher den Hessen eingeräumte Stadt, den welfischen Fürsten abgetreten.⁸⁾ Die Bestimmungen bei der Übergabe der halben Stadt waren in dem Vertrage vom Jahre 1332 schärfer gefaßt worden als im Jahre vorher. Denn es wurden von dem braunschweigischen Besitze die Einnahmen des Abtes und des Stiftes ausgenommen, vor allem aber das Gericht des

1) S. 90 Anm. 3.

2) Ebenda.

3) S. 89.

4) In jure et facto, Beilage lit. M. — Robitzsch 6.

5) S. 90.

6) Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 162. — In jure et facto, Beilage lit. M. — Lünig, Spicilegium Ecclesiasticum. Fortsetzung I 911. — Georgisch II 397. — Wigand, Geschichte III 318. — Wigand, Güterbesitz 119. — Spilcke 303. — Sudendorf II, Geschichtliche Einleitung 15. — Metternich 124. — Kampfschulte 39. — Robitzsch 6. — Bochoß-Asseburg (Westfälische Zeitschrift LIV 2. Abteilung) 37.

7) S. 88.

8) Anm. 6.

Greven Lemmo.¹⁾ Ferner sollte das Recht, der Herzöge an Hörter nur zu ihren Lebzeiten Geltung haben, denn ausdrücklich wurde in dem Vertrage hervorgehoben, daß nach dem Tode der Herzöge Otto und Magnus ihre Nachfolger keinen Anspruch mehr auf die halbe Stadt haben sollten. Hingegen leistete Abt Rupert das Versprechen, die Bürger von Hörter zur Huldigung für die Herzöge zu veranlassen.²⁾

Bedeutete schon die Überlassung der halben Stadt Hörter einen Erfolg Braunschweigs, so war nicht minder die Übergabe der halben Tonenburg an die Herzöge für die Befestigung der braunschweigischen Macht an der Weser ein großer Gewinn. Allerdings sollte diese Hälfte nach dem Tode beider Herzöge an die Corveyer Abtei zurückfallen, auch sicherte Abt Rupert den Besitz der Tonenburg sich durch folgende Bestimmung.³⁾ Wenn nämlich die Herzöge die ihnen zugefallene Hälfte der Tonenburg verpfänden wollten, so mußten sie eine Sicherheit dafür leisten, daß nach ihrem Tode das Corveyer Stift die braunschweigische Hälfte der Burg für 65 Mark lötligen Silbers zurückkaufen dürfe. Des Rechtes der Stadt Hörter an der Tonenburg, das im Sühnebrief ausgesprochen worden war, gedachte man mit keinem Worte.⁴⁾

Wichtig ist der Sühnebrief vor allem auch dadurch, daß hier die Rechte der Schutzherrschaft klar umschrieben werden. Die Herzöge übernahmen die Verpflichtung, den Abt und sein Stift zu beschützen. Kam es zwischen ihnen zu Streitigkeiten, so sollten vom Abte und den Herzögen je zwei Schiedsrichter ernannt werden. Nicht unbeschränkt stand den beiden Fürsten die Teilnahme an Gerichtstagen und dem Abschluß von Verträgen zu. Nur wenn sie dazu aufgefordert wurden, sollten sie daran teilnehmen und hatten dann stets zu geloben, dem Abte treu mit ihrem Räte zur Seite zu stehen.⁵⁾

Die Herzöge Otto und Magnus stellten der Stadt Hörter, wohl um sie an sich zu fesseln, einen besonderen Schutzbrief

¹⁾ S. 91 Anm. 6 S. 65.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Ebenda.

aus. Sie sicherten ihr den Gebrauch aller ihrer Freiheiten und Rechte zu und erließen ihr sogar die im Vertrage vom 9. April 1332 in Aussicht gestellte Huldigung.¹⁾

Mit dem Vertrage mit Herzog Otto von Braunschweig im Jahre 1332 hatte Abt Rupert wohl einen zweifachen Zweck verfolgt. Er wollte mit Hilfe der Herzöge dem Streben der Stadt Hörter nach Unabhängigkeit ein Ende bereiten und mit Hilfe der Braunschweiger sein Gebiet gegen jeden Feind sichern. Diesen Zweck hat er jedoch verfehlt, denn die Sonderungsbestrebungen der Stadt Hörter wurden durch das enge Verhältnis der Abtei zu Braunschweig nur begünstigt.²⁾ Dies bezeugt das Bündnis, das Bischof Heinrich von Paderborn mit Herzog Magnus von Braunschweig gegen Simon von der Lippe im Jahre 1368 schloß.³⁾ Des Corveyer Abtes wurde darin mit keinem Worte Erwähnung getan, obwohl Bischof Heinrich die Stadt Hörter in den Vertrag mit dem Herzoge einschloß. Ja, als Abt Dietrich dem westfälischen Landfrieden im Jahre 1382 beitrug, mußte er hierzu die Genehmigung der Stadt Hörter einholen.⁴⁾ Als dann im Jahre 1406 Abt Wulbrand von Corvey ein Bündnis mit Herzog Otto von Braunschweig gegen Graf Hermann von Eberstein und Simon und Bernhard von der Lippe schloß, ging er auch hier mit der Bewilligung Hörters vor.⁵⁾

Hatte demnach Abt Rupert seinen Zweck nicht erreicht, mit Hilfe der welfischen Fürsten dem Streben Hörters nach Unabhängigkeit wirksam begegnen zu können, so erlangte er durch den Anschluß an Braunschweig auch keine Sicherung des Corveyer Gebietes. Im Jahre 1356 mußte sich nämlich die Stadt

¹⁾ Urkunde vom 9. April 1332, Original L. H. A. Wolfenbüttel, Abteilung Stift Corveysche Verträge, Urkunde 4. — In jure et facto, Beilage 8. — Diarium Europaeum 143. — König, Pars specialis, Continuation IV, Teil II, Fortsetzung 561. — Georgisch II 397. — Sudendorf II, Geschichtliche Einleitung 16.

²⁾ Wigand, Geschichte II 306 und 317.

³⁾ Urkunde vom 5. Dezember 1368, Sudendorf III, Urkunden 396.

⁴⁾ Revers vom Bürgermeister, Rat und der Gemeinde von Hörter vom 20. April 1382, St. A. Münster, Rindlinger Handschriften, Msf. C I S. 14. — Sudendorf VI, Geschichtliche Einleitung 10.

⁵⁾ Urkunde Abt Wulbrands vom 16. April 1406, Spilcker 439. — Sudendorf X, Urkunden 105.

Hörter zum Schutze gegen Räuber mit einem dreifachen Wall umgeben.¹⁾

Auch brachten die Corveyer Abte den braunschweigischen Herzögen stets ein gewisses Mißtrauen entgegen. Als überaus auffallend verdient es hervorgehoben zu werden, daß sich diese Neigung bei Abt Rupert sogleich nach dem Abschluß des Vertrages vom 9. April 1332 regte. Sie fand ihren Ausdruck in dem Bau der Burg von Beverungen, zu dem der Abt im Jahre 1332 im Bunde mit Bischof Bernhard von Paderborn schritt.²⁾ Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Burg eine Drohung für die ehrgeizigen Pläne der welfischen Fürsten sein sollte.³⁾ Ragte sie doch wie ein trotziges Bollwerk am Weserufer den braunschweigischen Landen gegenüber empor. Da der Abtei alle Mittel zu einem derartigen Unternehmen fehlten, so übernahm der Bischof ihre Erbauung und erhielt als Entschädigung die Hälfte des Corveyer Dorfes Beverungen als Eigentum.⁴⁾ Stärker als in diesem Bunde mit Paderborn konnte sich wohl das Mißtrauen Corveys gegen die braunschweigischen Herzöge nicht ausprägen.

Der Anschluß Abt Ruperts an Paderborn sollte ein Gegengewicht gegen die Macht bilden, die die Herzöge von Braunschweig als Schutzherrn der Abtei erlangt hatten. Als der Corveyer Abt Heinrich Bischof von Paderborn wurde, gestalteten sich die Beziehungen zwischen Corvey und Paderborn noch enger.⁵⁾ Trotz der braunschweigischen Schutzherrschaft über Corvey ernannte die Abtei im Jahre 1366 auch Bischof Heinrich von Paderborn zu ihrem Schutzherrn.⁶⁾ In der Vereinbarung, die der Bischof dabei mit dem Stifte einging,⁷⁾ wurde die Schutz-

¹⁾ Urkunde vom Bürgermeister und Rat der Stadt Hörter vom 5. Februar 1356, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 201 b. — Schaten zu 1356. — Bessen I. 249.

²⁾ Urkunde Abt Ruperts vom 24. November 1332, Borcholt, St. A. Münster, Mst. I 134 S. 1—3. — Ledderhose 147. — Bessen I 233. — Wigand, Güterbesitz 40. — Metternich 169. — Giefers (Westfälische Zeitschrift XXIX) 8.

³⁾ Giefers (Westfälische Zeitschrift XXIX) 8.

⁴⁾ Anm. 4.

⁵⁾ Bessen I 250.

⁶⁾ Schaten zu 1367. — Bessen I 251.

⁷⁾ Urkunde vom 29. Dezember 1366, St. A. Münster, Rindlinger Handschriften, Mst. C I S. 34.

herrschaft nach ihren Pflichten und Rechten genau umgrenzt. Nur mit des Bischofs und des Corveyer Konvents Zustimmung sollte dem Abte Reinhard gestattet sein, einen Teil des Gebietes der Abtei zu verkaufen oder zu verpfänden. Offenbar wollte sich damit der Abt gegen die Erpressungen der braunschweigischen Herzöge sichern. Außerdem wurde dem Bischofe Simon das wichtige Zugeständnis eingeräumt, daß die Corveyer Städte Hörter, Volkmarshen und die Burg Marsberg unter seiner Botmäßigkeit bleiben sollten, so lange er lebe. Hingegen war Bischof Heinrich gehalten, das Stift wie sein eigenes Bistum zu schützen.¹⁾

Trotz alledem vermochte die Schutzherrschaft Paderborns nicht das unaufhaltsame Vordringen der braunschweigischen Macht in Corvey zu hindern.

Als Herzog Otto im Jahre 1352 starb,²⁾ wurde sein Bruder Magnus der einzige Inhaber der halben Stadt Hörter und der Tonenburg.³⁾ Geldnot veranlaßte ihn, seinen Anteil an Hörter und der Burg zu verpfänden. Er überließ sie im Jahre 1345 für 65 Mark lötligen Silbers dem Grafen Hermann von Eberstein für die Dauer von 10 Jahren als Pfand.⁴⁾ Zur Bedingung machte er, daß beide Plätze ihm in der Not als Zufluchtsort dienen sollten. Starb der Herzog innerhalb der gedachten 10 Jahre, so durfte der Corveyer Abt gegen Bezahlung der Pfandsomme, Stadt und Burg einlösen. Von einem Rückkaufe der Hälfte von Burg und Stadt durch Abt Rupert verlautet indes nichts.

Dagegen verpfändete Herzog Otto von Braunschweig seinen Anteil an Hörter und der Tonenburg im Jahre 1348 aufs neue.⁵⁾ Infolge eines unglücklichen Krieges mit Erzbischof Otto von Magdeburg in große Geldnot geraten, überließ er ihn gegen 400 Mark lötligen Silbers seinem Bruder Ernst. Dem Grafen

¹⁾ S. 94 Anm. 7.

²⁾ Havemann I 463.

³⁾ Sudendorf II, Geschichtliche Einleitung 14.

⁴⁾ Urkunde vom 6. Dezember 1345, Sudendorf II, Urkunden 139, Geschichtliche Einleitung 14.

⁵⁾ Urkunde vom Jahre 1348, Sudendorf II, Urkunden 267, Geschichtliche Einleitung 32.

von Eberstein aber gebot er, dem Herzog Ernst die Hälfte der Tonenburg und der Stadt Hörter abzutreten.¹⁾

Besondere Bestimmungen traf er dabei über Hörter.²⁾ Er bat nämlich die Bürger, dem Herzog Ernst zu huldigen. Wenn sie sich dazu entschlossen, so sollten sie der ihm selbst geleisteten Huldigung enthoben sein.³⁾ Nun hatte aber, wie ausgeführt wurde,⁴⁾ Abt Rupert im Sühnebrief der Stadt Hörter gelobt, nach dem Tode der Herzöge Otto und Magnus keinen neuen Schutzherrn ohne Einwilligung der Bürger zu wählen. Auch konnte Herzog Otto nur für seine Person ein Recht auf die Stadt beanspruchen.⁵⁾ Demnach war es den Bürgern von Hörter anheimgestellt, ob sie Herzog Ernst als ihren Herrn anerkennen wollten. Herzog Otto mochte wohl eine Weigerung der Stadt voraussetzen, denn er erklärte, sie für diesen Fall dazu zwingen zu wollen.⁶⁾ Von einer Besitznahme Hörters durch Herzog Ernst hören wir nichts.

Von der hörterischen Vogtei ist seit dem Jahre 1265, in dem sie den Herzögen Johann und Albrecht von Braunschweig für Lebenszeit übertragen wurde,⁷⁾ urkundlich nicht mehr die Rede. Auch in dem Vertrage zwischen Abt Rupert und Herzog Otto von Braunschweig vom 9. April 1332⁸⁾ wird sie nicht mehr erwähnt. Dennoch war die Vogtei in Hörter in braunschweigischen Händen geblieben. Im Jahre 1376 verkaufte nämlich Herzog Otto, der Sohn des 1332 genannten Corveyer Schutzherrn, des Herzogs Otto, das hörterische Halsgericht für 100 Mark lötligen Silbers an die Stadt.⁹⁾ Er behielt sich das Recht vor, nach fünf Jahren gegen Rückzahlung der Summe das

¹⁾ S. 95 Anm. 5.

²⁾ Urkunde vom Jahre 1348, Sudendorf II, Urkunden 268, Geschichtliche Einleitung 32.

³⁾ Es hatte demnach eine Huldigung stattgefunden, obwohl dies im Widerspruch zu den Bestimmungen des S. 93 angeführten Schutzbriefes stand.

⁴⁾ S. 91.

⁵⁾ Sudendorf II, Geschichtliche Einleitung 32.

⁶⁾ Urkunde vom Jahre 1348, Sudendorf II, Urkunden 269, Geschichtliche Einleitung 32.

⁷⁾ S. 80.

⁸⁾ S. 91.

⁹⁾ Urkunde Herzog Ottos von Braunschweig-Wolfenbüttel vom 24. August 1376, Wigand, Denkwürdige Beiträge 121 und 147. — S. 71.

Halsgericht wiederzukaufen. Doch sollte ein halbes Jahr vorher eine Ankündigung dieser Absicht erforderlich sein.¹⁾ Die Einlösung des Halsgerichts in Hörter durch Herzog Otto erfolgte tatsächlich im Jahre 1381.²⁾ Er erklärte, daß er das Halsgericht mit der Einwilligung aller seiner Erben und besonders mit Zustimmung seines Vatters, des Herzogs Friedrich, und seiner Erben verkauft habe,³⁾ wodurch zweifellos die Erblichkeit der hörterischen Vogtei im welfischen Herzogshaus bewiesen wird.

¹⁾ S. 96 Anm. 7.

²⁾ Wigand, Geschichte II 324. — S. 71.

³⁾ S. 96 Anm. 7.